

epist. 7, 7, in C 1 fehlen op. 9, 18/1, 18/2, 18/3, 23, 30, 31, 33, 34/1, 36, 39, 40, 52 sowie epist. 1, 15, epist. 2, 11, epist. 2, 12, epist. 5, 18 und 6, 5; in U 1 und C 2 sind die Lücken noch wesentlich größer.

Theoretisch bliebe allerdings noch die Möglichkeit bestehen, daß der Schreiber oder der Redaktor von G 1 eklektisch verfahren sei, und aus den ihm bekannten vier Codices V 1, U 1, C 1 und C 2 jeweils nur einige Werke für seine Sammlung entnommen habe, wenn auch dann die Tatsache verwunderlich bliebe, daß er in diesem Falle aus dem ihm vorliegenden umfangreichen Material eine höchst willkürliche Auswahl getroffen hat. Doch spricht auch noch eine Reihe anderer Kriterien dagegen, daß G 1 die frühen Hss. des 11. Jh. überhaupt als Vorlage benützt haben kann.

Bei der Beschreibung von A wurde schon darauf hingewiesen ⁹⁹⁾, daß der Codex zwar aus V 1 abgeschrieben, diese Hs. aber bereits in einem teilweise verstümmelten Zustand angetroffen haben muß; die in V 1 nur bruchstückhaften op. 22, 52 und epist. 5, 8 wurden gar nicht aufgenommen, und auch die beiden großen verlorenen Briefgruppen, auf die schon mehrfach hingewiesen wurde, können zur Zeit der Abschrift nicht mehr vorhanden gewesen sein. Schließlich fehlt hier auch, dadurch daß die zweite Spalte von fol. 211 abgeschnitten wurde, der Schluß von epist. 5, 14 ¹⁰⁰⁾, und A bricht fol. 148^v mit dem gleichen Wort wie V 1 ab und setzt noch hinzu: *in exemplari exclamatorias laudes Ambrosii, quas supra promiserat, non inveni*. Diese fehlenden Werke sind nun aber, ebenso wie der Schluß von Brief 5, 14, in G 1 vorhanden; da jedoch A auf Grund des paläographischen Befundes spätestens in der zweiten Hälfte des 14. Jh. geschrieben worden ist, G 1 aber erst 1404, kann für diese Hs. der Cod. V 1, der bereits zur Zeit der Abschrift durch A nur mehr verstümmelt vorlag, nicht die Vorlage gewesen sein.

Eine völlige Sicherheit kann nur durch einen Vergleich der Lesarten erzielt werden, und zwar müssen solche Werke verglichen werden, die jeweils nur in einer der frühen Hss. enthalten sind, für die G 1 also auf keine Parallelüberlieferung zurückgegriffen haben kann. Sollten sich auch in diesem Fall abweichende Lesarten feststellen lassen, so ist es sicher, daß die betreffende Hs. als Vorlage ausscheidet. Ausschließlich in V 1 sind überliefert epist. 5, 18 (V 1 fol. 83^v—84^v, G 1 fol. 196^v—197^r) und epist. 2, 12 (V 1 fol. 88^v—90^v, G 1 fol. 202^r—204^v). Ein Vergleich bei epist. 2, 12 ergab folgendes Resultat: V 1 *Desiderio Cassinensi abbati ut*

⁹⁹⁾ Vgl. oben S. 79.

¹⁰⁰⁾ Vgl. Studien I, 44.